

## § 069 StGB

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Einer weiteren Prüfung nach § [62 StGB](#) bedarf es nicht.

(2) Ist die [rechtswidrige Tat](#) in den Fällen des Absatzes 1 ein [Vergehen](#)

- 1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c [StGB](#)),
- 1a. des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ [315d StGB](#)),
- 2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 [StGB](#)),
- 3. des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ [142 StGB](#)), obwohl der [Täter](#) weiß oder wissen kann, dass bei dem [Unfall](#) ein [Mensch](#) getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden [Sachen](#) bedeutender Schaden entstanden ist, oder
- 4. des Vollrausches (§ [323a StGB](#)), der sich auf eine der Taten nach den Nummern 1 bis 3 bezieht, so ist der [Täter](#) in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Ein von einer deutschen [Behörde](#) ausgestellter Führerschein wird im Urteil eingezogen.